

vom 13. Dezember 1984, 45/45 vom 28. November 1990, 46/77 vom 12. Dezember 1991, 46/140 vom 17. Dezember 1991 und 46/220 vom 20. Dezember 1991,

*im Bewußtsein* der immer bedeutenderen Rolle der Vereinten Nationen bei der Erfüllung der in Artikel 1 der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Ziele,

*unter Hinweis* darauf, daß die Organisation auf dem Grundsatz der souveränen Gleichheit aller ihrer Mitglieder aufbaut,

in dieser Hinsicht *in der Erwägung*, daß die Generalversammlung das einzige Hauptorgan der Vereinten Nationen ist, das aus allen Mitgliedern der Vereinten Nationen besteht und in dem jeder Mitgliedstaat die gleiche Chance hat, am Entscheidungsprozeß teilzunehmen,

*betonend*, wie wichtig die Aufgaben und Befugnisse der Generalversammlung im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta in allen Fragen oder Angelegenheiten sind, die in den Rahmen der Charta fallen,

*in dem Wunsch*, Anstrengungen zu unternehmen, um die Generalversammlung besser in die Lage zu versetzen, die für sie in der Charta vorgesehene Rolle zu erfüllen, und um ihre Wirksamkeit im Interesse der Stärkung der Arbeit der Organisation insgesamt zu erhöhen,

*hervorhebend*, daß die Neubelebung der Generalversammlung in einer umfassenden Art und Weise vorgenommen werden sollte,

*in der Erwägung*, daß es in dieser Hinsicht zunächst notwendig ist, die Ausschußstruktur der Generalversammlung zu rationalisieren, damit sie besser den Anforderungen der neuen Phase der internationalen Beziehungen entspricht,

*sowie in Anbetracht* der Bedeutung der Berichte des Sicherheitsrats und der anderen Hauptorgane der Vereinten Nationen an die Generalversammlung und ihrer sachbezogenen und eingehenden Prüfung durch die Versammlung,

1. *beschließt*, daß die Hauptausschüsse der Generalversammlung folgende sind:

- a) Ausschuß für Abrüstung und internationale Sicherheit (Erster Ausschuß);
- b) Ausschuß für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß);
- c) Wirtschafts- und Finanzausschuß (Zweiter Ausschuß);
- d) Ausschuß für soziale, humanitäre und kulturelle Fragen (Dritter Ausschuß);
- e) Verwaltungs- und Haushaltsausschuß (Fünfter Ausschuß);
- f) Rechtsausschuß (Sechster Ausschuß);

2. *beschließt außerdem*, die Geschäftsordnung der Generalversammlung wie in der Anlage zu dieser Resolution niedergelegt zu ändern;

3. *beschließt ferner*, daß als interimistische Maßnahme und bis zur Fassung eines Beschlusses über den Modus für die Wahl der sechs Vorsitzenden der Hauptausschüsse die sechs Vorsitzenden der Hauptausschüsse für die achtundvierzigste Tagung wie folgt gewählt werden:

- zwei Vertreter der afrikanischen Staaten;
- ein Vertreter eines asiatischen Staates;
- ein Vertreter eines osteuropäischen Staates;

ein Vertreter eines lateinamerikanischen oder karibischen Staates;

ein Vertreter eines westeuropäischen oder anderen Staates;

4. *empfiehlt*, daß bis zu einer weiteren Prüfung des Neubelebensprozesses die derzeit dem Politischen Sonderausschuß und dem Vierten Ausschuß zugewiesenen Tagesordnungspunkte auf der achtundvierzigsten Tagung dem neuen Ausschuß für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung zugewiesen werden;

5. *ermutigt* die Mitgliedstaaten zur aktiven Mitwirkung an einer sachbezogenen und eingehenden Erörterung und Prüfung der Berichte des Sicherheitsrats und der anderen Hauptorgane der Vereinten Nationen gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen;

6. *beschließt*, die Prüfung des Neubelebensprozesses der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung in umfassender Weise im Rahmen einer informellen, in der Besetzung nicht begrenzten Arbeitsgruppe fortzusetzen, die gegebenenfalls Vorschläge abgeben wird unter anderem über Fragen in bezug auf die Rationalisierung der Tagesordnung, die Berichte der anderen Hauptorgane der Vereinten Nationen in Übereinstimmung mit der Charta und die von der Versammlung angeforderten Berichte des Generalsekretärs;

7. *beschließt*, den Punkt "Neubelebung der Arbeit der Generalversammlung" in die vorläufige Tagesordnung der achtundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

109. Plenarsitzung  
17. August 1993

#### ANLAGE

Regel 31 erhält folgende Fassung:

"Die Generalversammlung wählt einen Präsidenten und einundzwanzig Vizepräsidenten; sie üben ihr Amt bis zum Ende der Tagung aus, auf der sie gewählt werden. Die Vizepräsidenten werden nach der Wahl der Vorsitzenden der in Regel 98 bezeichneten sechs Hauptausschüsse so gewählt, daß der repräsentative Charakter des Präsidialausschusses gewährleistet ist."

Regel 38 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Präsidialausschuß besteht aus dem Präsidenten der Generalversammlung, der den Vorsitz führt, den einundzwanzig Vizepräsidenten und den Vorsitzenden der sechs Hauptausschüsse."

Regel 98 wird entsprechend Ziffer 1 dieser Resolution geändert.

#### 47/237. Internationales Jahr der Familie

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer das Internationale Jahr der Familie betreffenden Resolutionen 44/82 vom 8. Dezember 1989, 45/133 vom 14. Dezember 1990 und 46/92 vom 16. Dezember 1991, welche der Entschlossenheit der Völker der Vereinten Nationen Ausdruck verleihen, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern,

*unter Hinweis* darauf, daß die wichtigsten Rechtsakte der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte und

der Sozialpolitik sowie entsprechende weltweite Pläne und Aktionsprogramme dazu auffordern, der Familie so viel Schutz und Hilfe wie nur irgend möglich zu gewähren,

*in der Überzeugung*, daß die Gleichberechtigung der Geschlechter, die gleichberechtigte Beteiligung der Frau am Berufsleben und die gemeinsam getragene elterliche Verantwortung unverzichtbare Bestandteile einer modernen Familienpolitik sind,

*sich dessen bewußt*, daß der Begriff der Familie in den verschiedenen Gesellschaften, Kulturen und politischen Systemen unterschiedlich interpretiert wird,

*sich gleichzeitig dessen bewußt*, daß an der Familie, an der Basis der Gesellschaft, die Stärken und Schwächen der sozial- und entwicklungspolitischen Maßnahmen am deutlichsten zutage treten und daß sie infolgedessen einen einzigartigen Ansatzpunkt für eine umfassende und alle Aspekte einbeziehende Auseinandersetzung mit sozialen Fragen bietet,

*in der Erkenntnis*, daß die Familie als soziale Grundeinheit auf allen Ebenen der Gesellschaft ein wichtiger Träger der bestandfähigen Entwicklung ist und daß ihr Beitrag zu diesem Prozeß für dessen Erfolg entscheidend ist,

*betonend*, daß die Begehung des Internationalen Jahres der Familie im Jahr 1994 unmittelbar vor der Begehung des historischen fünfzigsten Jahrestags der Charta der Vereinten Nationen durch die Völkergemeinschaft erfolgt,

*nach Behandlung* des der Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung vorgelegten Berichts des Generalsekretärs über den Stand der Vorbereitungen für das Jahr<sup>23</sup>,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Vorbereitungen für das Internationale Jahr der Familie<sup>23</sup>;

2. *spricht dem Generalsekretär ihre Anerkennung aus* für die gut koordinierten und eindrucksvollen Anstrengungen, die trotz finanzieller Zwänge in der Früh- und Vorbereitungsphase für das Jahr unternommen wurden, sowie für die im Hinblick auf die Begehung des Jahres erzielten beträchtlichen Fortschritte;

3. *stellt mit Befriedigung fest*, daß dem Jahr auf allen Ebenen immer größere Unterstützung zuteil wird und daß der Vorbereitungsprozeß die sachliche Ausrichtung des Jahres verbessert und verstärkt hat;

4. *spricht allen Regierungen, Sonderorganisationen, Regionalkommissionen sowie zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen*, die besondere Anstrengungen zur Vorbereitung der Begehung des Jahres unternommen haben, *ihre Anerkennung aus*;

5. *bittet nachdrücklich* die Regierungen, die Sonderorganisationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Anstrengungen zur Vorbereitung und Begehung des Jahres zu verstärken, insbesondere soweit sie es nicht bereits getan haben, indem sie unter anderem innerstaatliche Koordinierungsmechanismen festlegen und nationale Aktionsprogramme ausarbeiten;

6. *begrißt* die Abhaltung von vier regionalen und interregionalen Vorbereitungstagungen für das Jahr im Jahr 1993, die von dem Sekretariat für das Jahr in der Sekretariats-Hauptabteilung für grundsatzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung in enger Zusammenarbeit mit den Regionalkommissionen organisiert und von den Regierungen Chinas, Kolumbiens, Malτας und Tunesiens ausgerichtet worden sind;

7. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von dem Vorschlag der Regierung der Slowakei, das Internationale Zentrum für Familienstudien in Bratislava den Vereinten Nationen anzugliedern<sup>24</sup>;

8. *nimmt außerdem mit Interesse Kenntnis* von den Ergebnissen der Tagung der Sachverständigengruppe über die sozialen Folgen des Bevölkerungswachstums und der sich wandelnden sozialen Verhältnisse, unter besonderer Berücksichtigung der Familie<sup>25</sup>, die von der Regierung Deutschlands mitfinanziert und vom 21. bis 25. September 1992 in Wien abgehalten wurde;

9. *begrißt außerdem* die aktive Beteiligung der nichtstaatlichen Organisationen an dem Vorbereitungsprozeß für das Jahr, namentlich an der wichtigen weltweiten Initiative zur Einberufung eines Weltforums der nichtstaatlichen Organisationen mit dem Titel "Eröffnung des Internationalen Jahres der Familie 1994: Stärkung der Familie zum Wohl des einzelnen und der Gesellschaft", das vom 28. November bis 2. Dezember 1993 in Valletta stattfinden soll, und fordert alle Beteiligten auf, dieses Ereignis in jeder nur möglichen Weise zu unterstützen;

10. *spricht ihren besonderen Dank* den Regierungen und den anderen Gebern *aus*, insbesondere denjenigen im Privatsektor, die den früheren Aufrufen zu finanziellen Beiträgen an den Freiwilligen Fonds für das Internationale Jahr der Familie großzügig entsprochen haben;

11. *appelliert* an alle beteiligten Regierungen und alle anderen in Betracht kommenden Geber, ihre Beiträge zu dem Freiwilligen Fonds anzukündigen, insbesondere während der diesem Zweck vorbehaltenen Sitzungen der regionalen und interregionalen Vorbereitungstagungen im Jahr 1993, mit dem Ziel, neue Mittel für gezielt auf die Familie abgestellte Projekte, insbesondere in den Entwicklungsländern, freizusetzen, sowohl während des Jahres als auch im Anschluß daran;

12. *bittet* die beschlußfassenden Organe der Sonderorganisationen und anderen Organe im System der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen fachlichen Mandats die Grundsätze und Ziele des Jahres und die zugunsten der Familien der Welt zu ergreifenden Anschlußmaßnahmen an das Jahr zu prüfen;

13. *bittet außerdem* die Organisationen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, in ihre Programmhaushaltspläne für 1994 und 1995 gegebenenfalls Programmelemente zur Begehung des Jahres und die entsprechenden Anschlußmaßnahmen aufzunehmen;

14. *beschließt*, auf ihrer achtundvierzigsten Tagung eine ihrer Plenarsitzungen Anfang Dezember 1993 der Eröffnung des Internationalen Jahres der Familie zu widmen;

15. *beschließt außerdem*, daß beginnend mit dem Jahr 1994 der 15. Mai eines jeden Jahres als Internationaler Tag der Familie begangen wird;

16. *ersucht* die Menschenrechtskommission, die Bevölkerungskommission und die Kommission für die Rechtsstellung der Frau, in die Tagesordnung ihrer Tagungen im Jahre 1993 oder 1994 die Behandlung der Grundsätze und Ziele des Jahres im Kontext ihrer Hauptarbeitsgebiete aufzunehmen und gezielte Anschlußmaßnahmen betreffend die Menschenrechte, Bevölkerungsfragen und die Förderung der Frau vorzuschlagen, insoweit sich diese Fragen auf die Familie auswirken oder ihrerseits von Familienfragen betroffen sind, einschließlich der die Familie betreffenden Teile der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte, der für 5. bis 13. September 1994 in Kairo anberaumten Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, der für den 11. und 12. März 1995 in Kopenhagen anberaumten Weltgipfels für soziale Entwicklung und der für den 4. bis 15. September 1995 in Beijing anberaumten Vierten Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichstellung, Entwicklung und Frieden;

17. *beschließt ferner*, auf ihrer neunundvierzigsten Tagung im Jahre 1994 zwei Plenarsitzungen der Durchführung der Anschlußmaßnahmen an das Jahr zu widmen und diese Sitzungen als internationale Konferenz über die Familie zu bezeichnen, die unter Mitwirkung von Entscheidungsträgern auf entsprechender weltweiter Ebene und in Übereinstimmung mit den Verfahren und der Praxis der Generalversammlung stattfinden soll;

18. *appelliert* an die Mitgliedstaaten sowie an alle anderen an der Begehung des Jahres Beteiligten, das Jahr 1994 als ein besonderes Ereignis hervorzuheben, das den Familien der Welt bei ihrem Streben nach einem besseren Leben für alle zugute kommt, auf der Grundlage des Subsidiaritätsprinzips, wonach Probleme möglichst auf der Ebene untergeordneter Einheiten der Gesellschaft gelöst werden sollen;

19. *ruft* zur Durchführung einer konzertierten Werbe- und Informationskampagne für das Jahr auf nationaler, regionaler

und internationaler Ebene unter breiter Beteiligung der Massenmedien auf;

20. *ersucht* den Generalsekretär,

a) die Auffassungen der Mitgliedstaaten der Kommission für soziale Entwicklung zu der Frage einzuholen, ob anläßlich des Jahres die Ausarbeitung einer Erklärung über die Rolle, Aufgaben und Rechte der Familie wünschenswert ist;

b) im Wege von Mittelschichtungen in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 angemessene Ressourcen vorzusehen, insbesondere auch personelle Ressourcen, um die wirksame Begehung des Jahres und entsprechende Anschlußmaßnahmen daran im Einklang mit seinen wichtigen Grundsätzen und Zielen sicherzustellen;

c) mit Hilfe aller ihm zur Verfügung stehenden Kommunikationsmedien, insbesondere im Rahmen des Mandats der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information, auch weiterhin gezielte Maßnahmen zu ergreifen, um der Vorbereitung und der Begehung des Jahres breite Publizität zu verschaffen und verstärkt Informationen über dieses Thema zu verbreiten;

d) über die Begehung des Jahres auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene Bericht zu erstatten und der Versammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung konkrete Vorschläge zu den Anschlußmaßnahmen an das Jahr vorzulegen, gegebenenfalls einschließlich des Entwurfs eines Aktionsplans;

21. *beschließt*, die Frage des Internationalen Jahres der Familie auf ihrer fünfzigsten Tagung auf der Grundlage eines Berichts des Generalsekretärs unter dem Punkt "Soziale Entwicklung" zu behandeln.

112. Plenarsitzung  
20. September 1993

## ANMERKUNGEN

<sup>1</sup> Damit wird die Resolution 47/20 in Abschnitt II des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/47/49)*, Vol. I zu Resolution 47/20 A.

<sup>2</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1993, Supplement No. 3 (E/1993/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>3</sup> Siehe A/46/231, Anhang, Anlage.

<sup>4</sup> Siehe A/46/550-S/23127, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23127.

<sup>5</sup> A/47/908.

<sup>6</sup> Damit wird die Resolution 47/120 in Abschnitt II des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/47/49)*, Vol. I zu Resolution 47/120 A.

<sup>7</sup> A/47/277-S/24111; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokument S/24111.

<sup>8</sup> S/25036; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/25036.

<sup>9</sup> S/25493; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for January, February and March 1993*, Dokument S/25493.

<sup>10</sup> A/48/349-S/26358; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokument S/26358.

<sup>11</sup> *Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 19, Dokument A/47/863.

<sup>12</sup> Ebd., Dokument A/47/851-S/25045, Anhang.

<sup>13</sup> Ebd., Dokument A/47/864.

<sup>14</sup> Ebd., Dokument A/47/852-S/25046, Anhang.

<sup>15</sup> Ebd., Dokument A/47/923.

<sup>16</sup> Siehe A/47/933.

<sup>17</sup> *Official Records of the General Assembly Forty-seventh Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 19, Dokument A/47/953.

<sup>18</sup> Ebd., Dokument A/47/948-S/25793, Anhang.

<sup>19</sup> Ebd., Dokument A/47/954.

<sup>20</sup> Ebd., Dokument A/47/950-S/25796, Anhang.

<sup>21</sup> Ebd., Dokument A/47/976.

<sup>22</sup> Ebd., Dokument A/47/973-S/26039, Anhang.

<sup>23</sup> E/CN.5/1993/3.

<sup>24</sup> Ebd., Ziffer 30.

<sup>25</sup> Siehe E/CN.5/1993/6.